



## Prima-Anlass vom 21.09.2016 – Kirchgemeindehaus Huttwil

### Fragen und Antworten

#### 1. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

**Frage:** Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung bei psychisch beeinträchtigten Personen. Muss dies der Beistand machen?

**Antwort:** Damit ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung erstellt werden kann, muss die Person urteilsfähig sei, analog zum Testament. Hier ist keine Vertretung möglich. Es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht. Der Beistand kann dies somit nicht in Vertretung für die verbeiständete Person tun, auch nicht mit einer umfassenden Beistandschaft.

#### 2. Kauf von Wertschriften und Rentabilität von Anlagen versus Sicherung des Lebensunterhaltes

**Frage:** Sollen Aktien gekauft werden? Ja oder nein? Die Bank sagt, dies sei für verbeiständete Personen verboten.

**Antwort:** Grundsätzlich ist der Kauf von Aktien nicht verboten. Es muss aber zwingend geprüft werden, ob Aktien im Einzelfall Sinn machen. Es ist beispielsweise eher weniger sinnvoll, für Personen im hohen Alter in spekulative Aktien zu investieren. Die Anlagen sollen eher konservativ sein. In der Beurteilung von Aktien ist sehr viel Vorsicht nötig und Sachkenntnis geboten, da die Ausgaben bzw. Anlagekosten sehr hoch sein können, bis sie für den Klienten rentabel sind.

Die KESB hält sich in der Überprüfung der Anlagen an die gesetzlichen Grundlagen. Die KESB muss prüfen, ob das Geld der verbeiständeten Personen sicher und rentabel angelegt ist.

Einzelne Banken würde es noch geben, die mit Anlagefonds Rendite abwerfen. Lieber aber das Vermögen halten, als Risiken eingehen.

Termingelder oder Kassenobligationen werden durch die KESB nicht empfohlen.

Wichtig ist, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Person gesichert ist. Beistände haben daher nicht primär einen Vermögens vermehrenden Auftrag.

#### 3. Abwahl eines Beistandes

**Frage:** Kann ich als Beiständin, ich bin die Schwester der Klientin, von der Behörde abgewählt werden? Welches wären die Gründe dafür?

**Antwort:** Ungeachtet ob verwandt oder nicht, wird das Mandat entzogen, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen. Bei Befangenheit der Beistandsperson wie es unter Verwandten vorkommen kann, kann die KESB direkt handeln oder sie errichtet eine Kollisionsbeistandschaft, z.B. im Zusammenhang mit einer Erbschaft der gemeinsamen Eltern, wenn die Beistandschaft durch die Schwester geführt wird.



Grundsätzlich kann jede verbeiständete Person gegenüber der Behörde Antrag auf Ersatz der eingesetzten Mandatsperson stellen. Die Behörde wird dann eine Stellungnahme verlangen, um sich den Grund des Wechsel und dessen Sinnhaftigkeit zu erfahren. Dies können allenfalls auch Dritte, wenn diese der Auffassung sind, dass der eingesetzte Mandatsträger seinen Auftrag persönlich oder fachlich nicht sachgerecht ausführt.

#### 4. Hausverkauf

**Frage:** Welche Pflichten hat man als Prima, wenn die verbeiständete Person ihr Haus als Folge eines dauernden Heimaufenthaltes verkaufen muss? Was am Verkauf des Hauses ist „Amtssache“ (Aufgabe der KESB)?

**Antwort:** Der Beistand ist für die Schätzung der Liegenschaft und den Verkauf zuständig. Dies kann auch Dritten (Immobilienhändler) übertragen werden.

#### 5. Regelung von Erbangelegenheiten durch den Beistand

**Frage:** Darf der Prima mit seinem Klienten besprechen, wie der Klient sein Erbe regeln kann oder ist das immer Sache des Notars?

**Antwort:** Grundsätzlich darf diese Angelegenheit zwischen Beistand und verbeiständeter Person besprochen werden. Es wird aber nicht empfohlen. Heikel ist es, wenn beispielsweise der Beistand im Testament begünstigt werden soll. Es ist empfohlen, einen Notar oder eine andere Drittperson beizuziehen. Ferner empfiehlt es sich Testamente und andere letztwillige Verfügungen auf den Gemeindeverwaltungen aufbewahren zu lassen.

#### 6. Strukturierungshilfen in der Akten- und Rechnungsführung

**Frage:** Oftmals ergeben sich bei mir Strukturierungsschwierigkeiten der Unterlagen. Wie könnte ein sinnvolles Inhaltsverzeichnis/Register eines Ordners aussehen, damit die Dokumente der verbeiständeten Person übersichtlich und zweckdienlich geordnet sind?

**Antwort:** Der SRT stellt mögliche Vorschläge an Inhaltsverzeichnissen zur situativen Anpassung an die individuellen Verhältnisse der verbeiständeten Personen auf seiner Homepage zur Verfügung.

#### 7. Qualität der Betreuung

**Frage:** Ist die Rechnungsablage wichtiger als das seelische und körperliche Wohl der verbeiständeten Person? Mir scheint, dass sich vieles einfach „nur“ um das Geld dreht.

**Antwort:** Der ordentliche Beistandschaftsbericht bezieht sich in mind. 6-7 Punkten auf das Wohlergehen der Person. Die Finanzen sind ein wesentlicher Teil dieses Wohlergehens, weil sie eng mit diesem verbunden sind. Das Wohlergehen muss finanzierbar sein, und dies braucht einen sorgfältigen und allseitig gut kontrollierten Umgang zum Schutze der verbeiständeten Person und des Beistandes.



## 8. Gebühren und Entschädigungen

**Frage:** Wer legt die Kosten für die Mandatsführungsentschädigungen fest? Wie sind die Beträge zusammengesetzt, wenn die Rechnung beispielsweise durch den Sozialdienst erstellt wird?

**Antwort:** Die Abgeltungen für die Entschädigungen für die Mandatsführung erfolgt gemäss nach „Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft“ (ESBV)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/184>)

Die Entschädigungen für Aufwendungen des Sozialdienst ist durch die „Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen“ (ZAV) geregelt.

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/182>